

dung im eigentlichen Sinne des Wortes. Ob sodann die Vormundsernennung von Seiten des Gemeinderates von Sarnen durch das Schreiben der schwyzerischen Regierung veranlaßt worden sei, kommt nicht in Betracht. Tatsache ist, daß die Rekurrentin bei ihrer Übersiedelung nach Sarnen nicht unter Vormundschaft stand, und bei dieser Sachlage konnte ihr ein Vormund, ohne Untersuchung und ohne Begründung, nicht bestellt werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und der Bevogtigungsbeschluß des Gemeinderates Sarnen aufgehoben.

8. Urtheil vom 14. Februar 1894 in Sachen Steffen.

A. Nach dem anno 1878 erfolgten Tode des Vaters des Rekurrenten nahm der Ortsbürgerrat der Stadt Luzern als Waisenbehörde die demselben zugefallene Erbschaft im Betrage von einigen tausend Franken zu Händen und verwaltete dieselbe. Als Rekurrent dann nach erreichter Volljährigkeit im Jahre 1889 aus Amerika, wo er sich mehrere Jahre lang aufgehalten, nach Luzern zurückkehrte und von genannter Behörde Rechnungsablage und Herausgabe seines Vermögens verlangte, wurde ihm letztere durch Schlußnahme vom 17. Juli 1893, mitgeteilt am 24. gleichen Monats, nur zum Teil bewilligt, ein Rest des Vermögens aber mit der Begründung zurückgehalten, die Behörde wolle sich Gewißheit verschaffen, daß das Vermögen des Steffen wirklich zu dem von ihm bezeichneten Zwecke der selbständigen Ausübung eines Berufes Verwendung finde. Daraufhin ließ Steffen durch Fürsprecher Bühlmann die Vormundschaftsbehörde ersuchen, über sein Vermögen Schlußrechnung abzulegen und dasselbe herauszugeben. Nach Kenntnisnahme dieses Gesuches faßte mehrgenannte Behörde am 28. August 1893, unter Bezugnahme auf §§ 2, litt. b und d, 5, 8 und 25 des luzernischen Vormundschaftsgesetzes, einen Beschluß, durch welchen Steffen unter Vormundschaft gestellt wurde. In den Erwägungen desselben wird ausgeführt, daß derselbe von Jugend

auf an Geisteschwäche leide und unerträglichen Charakters sei, daher nirgends längere Zeit in Arbeit stehen könne und so auch aus Amerika zurückgekehrt sei, endlich immer der Fähigkeit ermangeln werde, um ein Geschäft mit Erfolg zu führen, daher es in seinem und der Heimatgemeinde Interesse liege, für einen Notpfennig zu sorgen.

B. Mit Eingabe vom 19./20. Oktober 1893 stellte nun Steffen beim Bundesgerichte das Rekursbegehren, es sei die seitens des Ortsbürgerrates der Stadt Luzern gegen ihn verhängte Bevogtigung als ungültig aufzuheben und genannte Behörde zur Rechnungsablage und Herausgabe des Vermögens verhalten, unter Kostenfolge. Zur Begründung wird wesentlich geltend gemacht: Rekurrent sei nicht geisteschwach; übrigens sei dies auch gar kein bundesrechtlich zulässiger Bevogtigungsgrund, so lange sich, wie wie hier, daraus nicht die Unmöglichkeit angemessener Wahrung der ökonomischen Interessen ergebe. Letztere resultiere ferner nicht aus dem behaupteten häufigen Platzwechsel des Rekurrenten. Wenn derselbe vielleicht in seiner Jugend geisteschwach gewesen sei, so treffe dies jetzt absolut nicht zu, und hätte übrigens nach luzernischem Recht durch ärztliches Gutachten konstatiert werden müssen, was dem Gesetze zuwider unterblieben sei. Dem entsprechend habe auch die bundesgerichtliche Praxis bei Bevogtigung wegen geistiger Defekte einen förmlichen ärztlichen Nachweis gefordert. Verschwendung sei von der rekurrirten Behörde zu Lasten des Rekurrenten nicht einmal behauptet worden; auch liege keine Gefahr künftigen Notstandes vor. Da die Vormundschaftsbehörde selbst keine anderweitigen Bevogtigungsgründe geltend mache, so sei durch ihren Beschluß in Wirklichkeit das verfassungsmäßige Recht des Rekurrenten, eventuell nur aus einem der im einschlägigen Bundesgesetze aufgezählten Gründe bevogtet zu werden, verletzt worden; in der für denselben ohne jede vorherige Einvernahme geschaffenen Ausnahmestellung liege aber zugleich eine Verletzung des Art. 4 B.-V. Falls der rekurrirte Ortsbürgerrat die Kompetenz des Bundesgerichtes deswegen bestreiten sollte, weil gegen die Entmündigung nicht innert 20 Tagen an den luzernischen Regierungsrat rekurrirt worden sei, so berufe man sich auf die feststehende Praxis des Bundesgerichtes, nach welcher die vorherige Anrufung aller kanto-

naalen Instanzen nicht unbedingte Voraussetzung der Zulassung eines staatsrechtlichen Rekurses wegen Verletzung der Bundesverfassung oder eines Bundesgesetzes sei. Speziell werde dafür auf das bundesgerichtliche Urteil in Sachen Steffen verwiesen (Amtliche Sammlung XVIII, S. 470).

C. Mit Vernehmlassung vom 16. November 1893 erhob der Ortsbürgerrat der Stadt Luzern die Inkompetenzeinrede, die er folgendermaßen begründet: Die staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht sei gemäß Organisationsgesetz, S. 178, Alinea 1, nur gegen Verfügungen kantonaler Behörden zulässig. Da es sich in casu nicht um eine solche Verfügung handle, indem der Ortsbürgerrat keine kantonale Behörde sei, so sei das Beschwerderecht ausgeschlossen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Insofern Rekurrent sich darüber beklagt, ungehört seiner Handlungsfähigkeit beraubt worden zu sein, kann das Bundesgericht zur Zeit auf die Beschwerde nicht eintreten, indem in Fällen von Verweigerung des rechtlichen Gehörs, wie in jenem von Rechtsverweigerung überhaupt, gemäß feststehender bundesgerichtlicher Praxis vorerst der kantonale Instanzenzug erschöpft werden muß, was in casu nicht geschehen ist. Eine Rückweisung im gleichen Sinne rechtfertigt sich aber hier auch bezüglich der weiteren Beschwerde auf Grund des Bundesgesetzes betreffend Handlungsfähigkeit. Zwar hat das Bundesgericht in der vom Rekurrenten citierten Rekursache Steffen, wie auch sonst, das vorhergehende Anrufen aller kantonalen Instanzen nicht als unbedingte Voraussetzung der Zulassung eines staatsrechtlichen Rekurses an das Bundesgericht erklärt, sobald es sich um Verletzung der Bundesverfassung oder eines Bundesgesetzes handle, und soll dem dort ausgedrückten Grundsatz im Allgemeinen nicht Abbruch getan werden. Was jedoch speziell Vormundschaftssachen betrifft, so erscheint es vor allem in Fällen, wo, wie im Kanton Luzern, die erstinstanzliche Vormundschaftsbehörde eine Gemeindebehörde ist, als wenig angemessen und auch mit den praktischen Erfordernissen unvereinbar, wenn gegen deren Verfügungen, als solche kantonaler Natur, unter Überspringung der kantonalen Obervormundschaftsbehörde direkt an das Bundesgericht recurriert wird.

Es kann daher vor Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges hierorts auf die vorliegende Beschwerde nicht eingetreten werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne vorstehender Erwägungen zur Zeit abgewiesen.

III. Civilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter.

Rapports de droit civil des citoyens établis ou en séjour.

9. Urteil vom 31. Januar 1894 in Sachen Germann.

A. G. M. Germann von Gaiserswald, St. Gallen, war bis Mai 1893 als Wachtmeister des Landjägerkorps St. Gallen in Au-Monstein stationiert, wo er mit seinem ganzen Hausrat die Amtswohnung innehatte, während seine Frau, Anna, geb. Zecklin, sich seit einigen Jahren ständig in ihrer Heimat Jenaz, Kanton Graubünden, aufhielt. Dasselbst machte ihr Germann, da er leidend war, im Jahre 1891 einen fünf- bis sechswöchentlichen, im Jahre 1892 einen zwei- bis dreiwöchentlichen Besuch, um sich von seinem Leiden zu erholen. Auf 1. Mai 1893 erhielt er infolge seines Gesuchs die Dienstentlassung und Pensionierung, räumte seine Möbel aus der Dienstwohnung, die sogleich von einem andern verheirateten Landjäger bezogen wurde, und speidierte dieselben nach Jenaz zu seiner Frau. Er selbst begab sich, unter Mitnahme des größern Teils seiner Wertpapiere, gleichfalls dorthin, ohne mit dem Landjägerkommando bezüglich seines Soldrückstandes Abrechnung zu pflegen, indem er dies auf den Moment seiner Rückkehr nach St. Gallen verschob. Mit derselben Begründung ließ er sein Sparkassabuch noch in Händen des gleichen Kommandos. Germann machte darauf in Tarasp eine 15-tägige Kur, hielt sich sodann mehrere Tage in Schiers und sonst bei